25. März 1970, NJ-Beilage 2/70 zu Heft 9). Da das Bezirksgericht das nicht beachtet hat, konnte der Angeklagte allenfalls nach § 113 Abs. 1 GBA bis zur Höhe eines monatlichen Tariflohns, nicht aber für den direkten Schaden bis zu 7 000 M verantwortlich gemacht werden.

Solche Schlußfolgerungen stimmen aber nicht mit dem Anliegen des § 113 Abs. 2 Buchst, c GBA überein. Diese Bestimmung wurde erst mit dem Inkrafttreten des neuen, sozialistischen Strafgesetzbuchs in das Gesetzbuch der Arbeit aufgenommen mit dem Ziel, auch mit arbeitsrechtlichen Mitteln Alkoholstraftaten zu begegnen (§ 17 Abs. 1 EGStGB/StPO). Das Bezirksgericht hat bei seiner Entscheidung eine einseitige strafrechtliche Betrachtungsweise gezeigt, die rechtsirrig ist. Deshalb hat das Oberste Gericht diese Entscheidung im Wege der Kassation korrigiert. Es wurde klargestellt, daß im Strafverfahren nicht nur über den vom Betrieb rechtzeitig gestellten Schadenersatzantrag hätte entschieden werden müssen, sondern auch, daß die Anspruchsgrundlage hierfür auf § 113 Abs. 2 Buchst, c GBA beruht.

In der nicht veröffentlichten Entscheidung des Obersten Gerichts wird hervorgehoben, daß die Frage, wer unmittelbar Geschädigter einer Straftat ist, nicht von der Objektbestimmung einer Straftat her beantwortet werden kann. Ginge es nach dem angegriffenen Objekt, dann könnte beispielsweise eine Frau, die Opfer einer Vergewaltigung wurde und der hierbei Kleidungsstücke zerrissen wurden, diese Sachschäden nicht im Strafverfahren geltend machen, weil § 121 StGB nicht das Eigentum, sondern die Würde und Unantastbarkeit der Frau schützt. Das widerspricht aber nicht nur dem in §§ 17, 198 StPO zum Ausdruck kommenden Konzentrationsprinzip, auf der Grundlage der in der Strafsache getroffenen Feststellungen zugleich über den Ersatz des entstandenen Schadens in einem Urteil zu entscheiden. Damit wird auch verkannt, daß die erzieherische Wirkung des Strafverfahrens mit der gleichzeitigen Entscheidung über die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten materiellen Schadens erhöht werden kann.

Für die Beantwortung der Frage, inwieweit durch eine Straftat ein
Schaden verursacht wurde, ist also
das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs zwischen der Straftat und
dem schädigenden Ereignis entscheidend. Dieser Kausalzusammenhang
war auch in dem eingangs geschilderten Fall gegeben: Der an dem
Lkw entstandene Sachschaden war
die Folge des Fahrens unter erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge Alkoholgenusses.

Dr. HANS NEUMANN. Richter cm Obersten Gericht

Selbstentscheidung im Kassationsverfahren

Hartmann/Pompoes sind in ihrem Beitrag zur Selbstentscheidung im Kassationsverfahren von der im Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 3. Juli 1969 ausgesprochenen These ausgegangen, daß nach der Konzeption des § 322 StPO das Kassationsgericht immer dann selbst zu entscheiden hat, wenn infolge einer bindenden Weisung (§ 324 StPO) kein Raum für eine andere Entscheidung der Instanzgerichte gegeben ist./l/ In diesem Zusammenhang ist in der Praxis die Frage aufgeworfen worden, ob im Kassationsverfahren ein Strafbefehl, gegen den kein Einspruch eingelegt wurde, aufgehoben und auf Freispruch erkannt werden kann, wenn dafür die Voraussetzungen gegeben sind.

Dazu folgendes Beispiel: Gegen die Beschuldigten K. und H. wurde wegen Urkundenfälschung und gegen F. wegen Beihilfe zur Urkundenfälschung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Während gegen K. und

H. Anklage erhoben wurde, erging gegen F. ein Strafbefehl. K. und H. legten gegen das Urteil des Kreisgerichts mit Erfolg Berufung ein. Sie wurden freigesprochen, da der festgestellte Sachverhalt keine Straftat war. Bezüglich des gegen F. ergan-

 I/I
 Vgl.
 Hart marin lentscheidung im Kassationsverfahren",
 Pompoes. "Die Selbstentscheidung im Kassationsverfahren",

 NJ 1971
 S. 552
 ft.; OG, Urteil des Präsidiums vom 3. Juli 1969
 — I Pr — 15
 — 4 69 (OGSt Bd. 10 S, 62: NJ 1969 S. 473).

genen Strafbefehls beantragte der Direktor des Bezirksgerichts die Durchführung eines Kassationsverfahrens. Das Präsidium des Bezirksgerichts und der Staatsanwalt des Bezirks waren übereinstimmend der Auffassung, daß der Strafbefehl aufzuheben ist. Dem Antrag des Staatsanwalts auf Freispruch zu erkennen, folgte das Präsidium des Bezirksgerichts jedoch nicht und begründete dies wie folgt:

"Dem Antrag des Staatsanwalts des Bezirks, den Beschuldigten im Kassationsverfahren freizusprechen, konnte nicht gefolgt werden. Ein Freispruch ist nach § 244 Abs. 1 StPO gesetzlich nur zulässig, wenn sich die Anklage nach Durchführung einer gerichtlichen Beweisaufnahme nicht als begründet erwiesen hat. Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls ist einer Anklage nicht gleichzusetzen. Nach §271 Abs. 2 StPO ist die Sache immer an den Staatsanwalt zurückzugeben, wenn das Kreisgericht Bedenken hat, durch Strafbefehl zu entscheiden. Für das

Kassationsgericht besteht daher keine Möglichkeit, auf Freispruch des Beschuldigten zu erkennen. Die aus dem Artikel von Hartmann/ Pompoes, 'Die Selbstentscheidung im Kassationsverfahren¹ (NJ 1971

S. 552 ff.) hergeleitete Rechtsauffassung des Staatsanwalts des Bezirks konnte unter diesen Voraussetzungen nicht durchgreifen, weil für das Strafbefehlsverfahren Besonderheiten bestehen und zu beachten sind "

Diese Entscheidung steht m. E. im Widerspruch zu den Darlegungen im Artikel Hartmann/Pompoes, die, wie eingangs gesagt, davon ausgehen, daß gemäß § 322 StPO das Kassationsgericht immer dann selbst entscheiden soll, wenn infolge einer bindenden Weisung kein Raum für eine andere Entscheidung der Instanzgerichte gegeben ist.

In diesem Fall wurde die Sache an das Kreisgericht zurückverwiesen, welches wiederum verpflichtet die Sache gemäß § 271 Abs. 2 StPO an den Staatsanwalt des Kreises zurückzügeben. Diesem obliegt es dann, das Verfahren einzustellen, wenn keine Straftat vorliegt. Damit wird m. E. jedoch das Gegenteil von dem erreicht, was Hartmann/Pompoes in ihrem Artikel sagen: "Zugleich wird damit das Verfahren nicht unnötig verlängert, zumal es für den Angeklagten nicht günstiger ausgehen kann, als es bereits bei der Verkündung des Kassationsurteils fest-steht. '72/ Da der Strafbefehl, gegen den kein Einspruch eingelegt worden ist, gemäß § 273 Abs. 1 StPO die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt, insofern also einem Urteils Urteil gleichzustellen ist, hätte das Präsidium des Bezirksgerichts nach meiner Auffassung auf Freispruch erkennen müssen.

In diesem Verfahren trat außerdem die Frage auf, ob bereits im Rechtsmittelverfahren im Wege der Erstreckung gemäß § 302 StPO eine abschließende Entscheidung auch für F. möglich gewesen wäre, da ja der Strafbefehl im Widerspruch zur Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit stand. Ich möchte diese Frage zur Diskussion stellen.

Im übrigen erscheint es mir bedenklich, wenn das Präsidium eine Selbstentscheidung vermeidet, das Kreisgericht keinen Freispruch fällen kann und nunmehr an die Stelle der aufgehobenen rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts eine Verfügung des Staatsanwalts tritt.

HORST PAULI, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Suhl

/2/ Hartmann/Pompoes, a. a. O., S. 552 ff.

Ehe- und Familienberatung mit jungen Bürgern

Im Kreis Hainichen besteht seit vielen Jahren eine Ehe- und Familienberatungsstelle. Sie wird von den Bürgern rege in Anspruch genommen, wobei im Vordergrund die Beratung in Konfliktsituationen steht. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle haben aus ihren bisherigen Erfahrungen die Schlußfolgerung gezogen, daß eine entscheidende Erhöhung der Wirksamkeit der Ehe- und Familienberatungsstelle vor allem